

Neunte Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O)

Vom 13. November 2024

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 24, 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12], S.80) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 13. November 2024 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 13. Dezember 2023 (AmBek. UP Nr. 17/2024 S. 712), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden in Satz 3 nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „oder Akademische Beschäftigte“ eingefügt und in Satz 4 die Zeichen „§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2“ durch die Zeichen „§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden in Satz 3 nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „oder der oder dem Akademischen Beschäftigten“ eingefügt und in Satz 5 die Zahl „§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2“ durch die Zahl „§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

c) In Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2“ durch die Zahl „§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

4. In § 13 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„§ 9 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“.

5. In § 14 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 3 wird die Wendung „(Absatz 1 Buchstabe b) wird“ durch die Wendung „(Absatz 1 Buchstabe c) wird“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „vorangegangenen Studiums“ die Worte „oder eines zur Abschlussbezeichnung „Bachelor“ führenden Ausbildungsganges an einer Berufsakademie“ eingefügt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Studierende“ die Worte: „an Eides statt“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheidet die jeweils prüfende Person.“.

c) Abs. 4 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Ombudsmann oder“ und „zur Entscheidung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Wendung „Abschnitt II, Nr. 2.1. und Nr. 2.3. Abs. 1 und 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie“ durch die Wendung „Der zweite Abschnitt der Neufassung der Satzung“ ersetzt.

d) In Abs. 6 und Abs. 8 Satz 1 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

8. In § 21a Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 8 Satz 9 wird nach dem Wort „Campusmanagementsystem,“ folgende Wendung eingefügt:
„sofern dieses für den jeweiligen Studiengang oder das jeweilige Studienfach zur Verfügung steht,“.

b) In Abs. 10 Satz 6 wird nach den Worten „im Campusmanagementsystem zu vermerken“ folgende Angabe eingefügt:

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. November 2024.

„, sofern dieses für den jeweiligen Studiengang oder das jeweilige Studienfach zur Verfügung steht“.

10. In § 27a wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 8 Satz 9 wird nach dem Wort „Campus-managementsystem,“ folgende Angabe eingefügt:
„,sofern dieses für den jeweiligen Studiengang oder das jeweilige Studienfach zur Verfügung steht,“.

b) In Abs. 10 Satz 6 wird nach den Worten „im Campusmanagementsystem zu vermerken“ folgende Angabe eingefügt:

„, sofern dieses für den jeweiligen Studiengang oder das jeweilige Studienfach zur Verfügung steht“.

Artikel 2

(1) Die Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht-lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.